

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Erste Kinderoase nach Montessori und Pikler e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und wird in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Kindertagesstätten in Form von einer Elterninitiative.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt, es müssen alle Eltern, die Ihre Kinder in der Einrichtung untergebracht haben auch zugleich Mitglied im Verein sein.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, ausgenommen sind die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung, diese können kein Mitglied bzw. Vorstandsmitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
4. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn persönliche Bedingungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt waren, nicht mehr erfüllt sind oder wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.

§ 5 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die

Einberufung von *einem viertel* der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Mail an die zu Kommunikationszwecken mitgeteilte Mailadresse durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungs- bzw. Abstimmungsfrist von 1 Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Als Wahrung der Schriftform ist Mail-Kommunikation ausreichend. Abstimmungen im Umlaufverfahren sind an die Vorstandsmailadresse zu richten und zu Dokumentationszwecken durch Ausdruck zu dokumentieren. Der Vorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Beschlussfassung und erstellt das Beschlussprotokoll.
5. Außerhalb des Umlaufverfahrens kann jedes Mitglied bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. abstimmenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
7. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und beauftragt diese, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Elternsprecher

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Elternsprecher.
2. Die Elternsprecher wirken mit bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Aufgaben und Zielen der Einrichtung. Sie können mitwirken bei der Aufnahme neuer Kinder und der Einstellung von Bezugspersonen.
3. Die Elternsprecher berichten in der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit und bereiten ggf. Beschlüsse für diese vor.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen, dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab € 3.000,00 ist die Unterschrift von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
5. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 3/4, der abstimmenden Mitglieder zulässig.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abstimmenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 11 Schlussbestimmung

Am 13.01.2016 sowie am 25.04.2016 wurden durch die Mitgliederversammlung Satzungsänderungen beschlossen, welche mit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung ins Vereinsregister wirksam werden.

München, 25. April 2016